

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/67ba841b-9ed0-3cf7-96dc-0af340a74f16>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 80 BVerfGG - Gerichtliche Vorlage

- (1) Sind die Voraussetzungen des [Artikels 100 Abs. 1 des Grundgesetzes](#) gegeben, so holen die Gerichte unmittelbar die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein.
- (2) ¹Die Begründung muss angeben, inwiefern von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift die Entscheidung des Gerichts abhängig ist und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm sie unvereinbar ist. ²Die Akten sind beizufügen.
- (3) Der Antrag des Gerichts ist unabhängig von der Rüge der Nichtigkeit der Rechtsvorschrift durch einen Prozessbeteiligten.

